



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 13 Jahrgang 2016 ausgegeben am 02.11.2016

Seite 1

Inhalt

- 26/2016 1. Änderungssatzung vom 26.09.2016 über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren
- 27/2016 18. Änderungssatzung vom 26.09.2016 über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigung und Winterdienst- sowie Gebührensatzung) der Stadt Lichtenau vom 18. Februar 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014
- 28/2016 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2015

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

26/2016

1. Änderungssatzung vom 26.09.2016

über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2015 hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz enthält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Zahl der Abfuhrten. In den Gebühren ist die Gebühr je Entsorgungspaket (Graue Tonne und Blaue Tonne) enthalten.

(2) a) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Restmüllbehälter (graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von

80 l =	84,14 €
120 l =	122,33 €
240 l =	236,89 €

b) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Bioabfallbehälter (grüne Tonne) mit einem Fassungsvermögen von

80 l =	46,23 €
120 l =	69,34 €
240 l =	138,69 €

c) Pro Wertstofftonne wird eine Gebühr von 12,10 € erhoben.

d) Anstelle von Wertstofftonnen kann auch ein 1,1 cbm Container gestellt werden, die Jahresgebühr beträgt hierfür 55,51 €.

- (3) Führt die Erhebung der Gebühren nach Absatz 2 im Einzelfall aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen zu einer unbilligen Härte, so kann die Gebühr auf Antrag herabgesetzt werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

gez.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

Altemeier
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 08.09.2016 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene 1. Änderungssatzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 08.09.2016 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 1. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 26.09.2016

gez.

Hartmann
Bürgermeister

27/2016

18. Änderungssatzung vom 26.09.2016

über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigung und Winterdienst-sowie Gebührensatzung) der Stadt Lichtenau vom 18. Februar 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) i.V.m. § 3 des Straßenreinigungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S.622) hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Kosten der Winterwartung auf den Fahrbahnen (lt. Straßenverzeichnis) beträgt 0,52 € je Frontmeter und Jahr.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

gez.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

Altemeier
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 08.09.2016 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene 18. Änderungssatzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 08.09.2016 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 18. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigung und Winterdienst- sowie Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die 18. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 26.09.2016

gez.

Hartmann
Bürgermeister

28/2016

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2015

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2013), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 08.09.2016 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 98.988.693,26 € und einem Stand der Liquidien Mittel in der Finanzrechnung in Höhe von 1.622.100,16 € sowie mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 166.460,60 € festgestellt.
- 2) Der Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- 3) Hinzuzurechnen sind Wertveränderungen von Finanzanlagen (außerplanmäßige Abschreibung des Sondervermögens Abwasserwerk) über 856.134,65 €, welche bereits unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden (§ 43 Abs. 3 GemHVO) und somit erfolgsneutral und nachrichtlich in der Ergebnisrechnung erfasst worden sind. Die Ergebnisrechnung endet mit einem haushaltswirtschaftlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.022.595,15 €.
- 4) Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen zum 31.12.2015 abgedruckt:

Bilanzsumme:	98.988.693,26 €
Stand Liquide Mittel in der Finanzrechnung:	1.622.100,16 €
Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung:	166.460,60 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage:	1.022.595,15 €.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2015 wird hiermit entsprechend § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Dem Landrat des Kreises Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde der Jahresabschluss 2015 sowie Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 27.09.2016 gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

33165 Lichtenau, 13.10.2016

gez.

Hartmann
Bürgermeister